

# Vergütung von Berichterstattungen und Gutachten

Die Richtlinie definiert die Vergütung von Kosten für die Berichterstattung und Gutachten im Rahmen von ambulanten Behandlungen, ambulanter Nachsorge und Weisungskontrollen.

## 1. Grundsätzliches

Vorliegend geht es um die Vergütung von Kosten für

- Erstellung von justizspezifischen Therapieberichten
- Standortgespräche mit der Justiz
- Sitzungen mit anderen Vollzugsbeteiligten
- damit allfällig verbundene Fahrtkosten und Vergütungen für die Fahrzeiten (wegebezogene Ausfallzeiten)

im Rahmen von justiziell angeordneten Behandlungen, welche von den Krankenversicherungen nicht bzw. nur teilweise übernommen werden und um Vergütungen von

- Gutachtenleistungen
- Verlaufsberichten, die ausserhalb der standardisierten Behandlung erstellt werden müssen.
- Berichtsfragen aller Art (Taggeldversicherung, Zusatzversicherung, KESB, UV, etc.)

### 1.1 Arten von Gutachten

Im Bereich Forensische Psychiatrie werden v.a. folgende Arten von Gutachten erstellt:

- Strafrechtliche Gutachten (Psychische Störung und Schuldfähigkeit, Rückfallgefahr, Ausführungsgefahr, Massnahmen, Entlassung aus einer Massnahme, fokale Risikoeinschätzungen)
- Zivilrechtliche Gutachten (Psychische Störung, behördliche Massnahmen, Urteilsfähigkeit)
- Versicherungsrechtliche Gutachten (Psychische Störung und Arbeitsfähigkeit, Kausalität einer psychischen Unfallfolge, Polydisziplinäre Gutachten, Psychiatrische Obergutachten)

### 1.2 Arten von Berichten

- Therapie/(Vollzugs)-Planungs-Bericht
- Therapie/(Vollzugs)-Bericht
- Forensischer Triagebericht (Einschätzungen von Risiko, Behandlungsbedarf und Beeinflussbarkeit)
- Schlussberichte
- Prognoseeinschätzungen
- Gesprächsprotokolle
- Mitteilungen über besondere Vorkommnisse und Gefährdungsmeldungen
- Gutachtliche Stellungnahmen und Bewertungen

### 1.3 Auftraggeber

- Staatsanwaltschaft/ Gerichte
- Ämter für Justizvollzug/ Jugendanwaltschaft
- Zivilbehörden (KESB)
- Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, KV, UV, ALV, BV, MV, EO, Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigung)
- Taggeldversicherung
- Versicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

**Privatgutachten werden nicht durchgeführt**

## 2 Einreichen von Gutachtaufträgen

Gutachtaufträge werden stets an die Chefärztin Forensik gerichtet. Es empfiehlt sich, v.a. bei fokalen Risikoeinschätzungen und Haftfällen mit enger Frist, zwecks zeitlicher Machbarkeit aber auch zwecks Absprache bezüglich der begutachtenden Person eine telefonische Vorabsprache. Dem Auftraggeber werden innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt, ob Befangenheiten bestehen, wer für die Erstellung des Gutachtens zuständig ist, bis zu welchem Zeitpunkt der Auftraggeber mit der Zustellung des Gutachtens rechnen kann und wie hoch die Kosten voraussichtlich sein werden. Der Auftraggeber muss mit der zuständigen Gutachterperson einverstanden sein. Bei Einsatz von Hilfspersonen wird deren Einsatz vorab mit dem Auftraggeber abgesprochen und deren Tätigkeit im Gutachten im Einzelnen kenntlich gemacht.

## 3 Fristen

Die Fristen für die Erstattung von Gutachten hängen von verschiedenen Faktoren ab (Dringlichkeit, Verfügbarkeit der Exploranden, Umfang der Aktenlage, Entwicklungen während des Zeitraums der Begutachtung). Der jeweilige Zeitrahmen wird mit den Auftraggebern vereinbart. Begründete Verzögerungen werden mit dem Auftraggeber abgesprochen.

## 4 Kosten

### A) Berichte

Die Kosten für die Berichterstattung im Rahmen von justizspezifischen Therapieberichten werden wie folgt vergütet:

- Aufwand Aktenstudium und Abklärungen bei Therapiebeginn 1 bis 3 Stunden
- Aufwand für den Erstbericht/ Vollzugsplan 2 bis 3 Stunden
- Aufwand für Triage- oder Risikoeinschätzung nach Aktenlage und Absprache (nur in Zusammenhang mit Therapieplanungen, ansonsten Gutachten)
- Aufwand für die Verlaufsberichte 2 Stunden
- Aufwand für den Schlussbericht 1 bis 3 Stunden
- Aufwand für Fallbesprechungen, Abklärungen und externe Therapiesitzungen nach Bedarf und gemäss Absprache

Der Stundensatz beträgt für therapeutische Berichte **CHF 170.00**

Fahrtkosten und wegbedingte Ausfallzeiten bei externen Sitzungen im Rahmen justizspezifischer Standorte, bei Notwendigkeit des Aufsuchens externer Institutionen/ externer Behandlungspartner oder bei Situationen, in denen juristische Entscheidungen die Anreise des Patienten zum Behandler verunmöglichen:

Die Wegekosten werden mit 0,78 CHF/ km in Rechnung gestellt.

Die wegbedingten Ausfallzeiten bei externen Sitzungen werden mit 90.00 CHF/ h in Rechnung gestellt.

## B) Gutachten

Die Vergütung von Gutachten für Zivilbehörden, IV oder SUVA basiert auf dem Tarifsystem TARMED. In begründeten Fällen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber die Abrechnung gemäss TARMED Kategorie E nach Stundenaufwand.

Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften werden nach TARMED Kategorie E nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt. Wünscht der Auftraggeber eine Erledigung innerhalb einer Frist unter 2 Monaten (z.B. zeitlich drängende fokale Risikoeinschätzung) wird bei termingerechter Lieferung ein Expresszuschlag von 10% erhoben.

Der Stundensatz beträgt für Gutachten (Aktenstudium, Exploration, Ausarbeitung, Einholen von Fremdinformationen) gemäss TARMED Kategorie E **CHF 280.00.**

Sie erhalten für strafrechtliche Gutachtaufträge eine Eingangsbestätigung mit einer Abschätzung des voraussichtlichen Aufwandes. Bei absehbaren substanziellen Kostenüberschreitungen im Verlauf wird der Auftraggeber darüber in Kenntnis gesetzt. Bei Notwendigkeit von Zusatzabklärungen, z.B. neuropsychologischer Testuntersuchung, aufwändigen Labor- oder Radiologie-Kosten wird der Auftraggeber vor Durchführung der Zusatzuntersuchung darüber in Kenntnis gesetzt und die Notwendigkeit der Zusatzuntersuchung begründet. Es werden die wahrscheinlichen Kosten für die Zusatzabklärung mitgeteilt und das Einverständnis für die Durchführung der Untersuchung eingeholt.

Medizinisch-technische Leistungen werden mit den entsprechenden Tarifen nach Aufwand verrechnet.

Dolmetscherkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

## C) Fahrtkosten und wegbedingte Ausfallzeiten bei Gutachten:

Müssen der Explorand oder relevante Auskunftspersonen in externen Institutionen (z.B. in Haft aufgesucht werden, werden die Wegekosten mit 0,78 CHF/ km in Rechnung gestellt. Die wegbedingten Ausfallzeiten bei externen Sitzungen werden mit **140 CHF/ h** in Rechnung gestellt

## D) Sekretariatsleistungen

Sowohl für therapeutische, als auch strafrechtliche Verlaufsberichte und Gutachten erheben wir einen Zuschlag in Höhe von **10% der Gesamtkosten** (abzüglich Wegentschädigung und technischen Leistungen) für Sekretariatsleistungen.